

vollziehen. — Er bildet daher auch in allen ihm zustehenden Angelegenheiten die erste Instanz im Sinne von § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1867.

§ 3. Quartier-Amt. Zur Erledigung der Geschäfte werden dem Ausschusse die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, welche unter der Leitung des Ausschufsvorsitzenden und mit demselben das Quartieramt bilden.

§ 4. Verpflichtung zu den Quartierleistungen. Zu den Quartierleistungen nach dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 und der Instruction zur Ausführung derselben vom 31. Dezember 1868 (Friedenseinquartierung), wie zu denen, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 für Truppen des deutschen Reichs oder für ausländische Truppen der Stadt Dresden zugetheilt werden (Kriegseinquartierung), ist Jeder verpflichtet, der zu den Gemeindelasten beizutragen hat oder sich auch nur im Besitze von Räumlichkeiten innerhalb der Stadt befindet, welche zur Unterbringung von Personen oder zur Einstellung von Pferden geeignet sind. — Ausnahmen finden nur statt, soweit solche durch reichs- oder landesgesetzliche oder durch örtliche Bestimmungen ausdrücklich festgestellt sind.

§ 5. Verdingung der Quartierleistungen. Wohnungs- und sonstige Gelasse für die einquartierenden Mannschaften, einschließlich deren Verköstigung, sowie Stall- und Remisenräume für Pferde, einschließlich der Fourage, werden, soweit möglich, durch Einmietzung und Verdingung auf Gemeindefkosten beschafft; Militärpersonen kann die Selbstbeschaffung von Quartier unter Gewährung einer mit ihnen zu vereinbarenden Vergütung überlassen werden. — Die Höhe der Einmietzungs- und Vergütungssätze unterliegt der Genehmigung des Rathes und der Stadtverordneten.

§ 6. Naturalquartierleistung. Soweit die verdingungsweise Unterbringung (§ 5) nicht ausführbar ist, hat dieselbe bei den nach § 4 einquartierungspflichtigen Inhabern in dazu geeigneten Räumlichkeiten stattzufinden. — Ueber die Befreiungen von Naturalquartierleistungen hinaus, welche eine Folge der Bestimmungen in § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 und in § 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind, steht in jedem Falle den Mitgliedern des sächsischen Königshauses und bei Kriegseinquartierung den aktiven Militärpersonen des deutschen Heeres und deren Hausstande Befreiung von Militärquartierleistungen zu.

§ 7. Vertheilung der Natural-Einquartierung. Die Naturaleinquartierung ist, soweit militärische Anordnungen nicht entgegenstehen, gleichmäßig auf alle Stadttheile und auf alle Verpflichteten zu vertheilen. — Als Maßstab für die Vertheilung auf die letzteren dient der behufs Erhebung der städtischen Miethzinsabgabe in Gemäßheit des Ortsregulativs vom 20. Juli 1863 und dessen Nachtrags vom 26. April 1865 festgestellte Betrag des Miethzinses oder des nach § 7 des erstgedachten Regulativs ermittelten Miethwertes für die von den Einquartierungspflichtigen innegehabten Räume; die nach § 19 des Regulativs vom 20. Juli 1863 auf Gewerbslocalitäten zu rechnenden Werthe kommen dabei nur nach einem Drittheil in Ansaß. — Wer mehrere an sich nicht zusammen-

gehörige Räume, sei es in einem Grundstücke oder in mehreren, inne hat, wird nach dem Gesamtbetrage aller Miethzins- und Miethwerthbeträge zur Naturalquartierleistung herbeigezogen. — Wer einen Miethzins oder Miethwerth von unter 300 Mark zu vertreten hat, bleibt von Naturalinquartierung befreit; bei Beträgen von 300 Mark und darüber findet die Vertheilung so statt, daß je auf volle 300 Mark Miethzins oder Miethwerth ein Mann Einquartierung zu tragen ist. — Die Ableistung der Einquartierungspflicht für mehrere quartierpflichtige Räume hat in der Regel dann zu erfolgen, wenn die Wohnung des Verpflichteten oder, wenn eine solche nicht darunter ist, wenn der werthvollste Raum zu belegen ist; die Einquartierung für Erwerbgesellschäften wird dem von der Gesellschaft bestimmten und, so lange eine solche Bestimmung nicht erfolgt ist, dem von dem Einquartierungsausschusse zu bestimmenden Theilhaber, die Einquartierung für juristische Personen dem jeweiligen Vertreter derselben zugewiesen. Einquartierungspflichtige, welche nicht in Dresden wohnen, haben einen Stellvertreter zu benennen; so lange sie das nicht thun, sind die ihnen zuzuweisenden Mannschaften auf der Abwesenden Kosten unterzubringen. — Für Berechnung der Kopfszahl wird bei Friedenseinquartierung die in der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 § 11 vorgeschriebene Berechnung zu Grunde gelegt.

Für Vertheilung der Kriegseinquartierung dagegen werden die im Servistarife (Beil. Lit. B zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen der

1. und 8.	Servisklasse	=	12	Mann,
2.	" 9.	"	=	8 "
3.	" 10.	"	=	5 "
4.	" 11.	"	=	3 "
5.	" 12.	"	=	2 "
6.	" 13.	"	=	1 "
7.	" "	"	=	1 "

berechnet.

Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale werden je im einzelnen Falle nach Ermessen des Einquartierungsausschusses, welcher nach Befinden Sachverständige darüber hört, auf Mannschafköpfe zurückgeführt.

§ 8. Kataster. Ueber die jeweilig zur Naturalquartierleistung Verpflichteten und über die Höhe der jedem derselben obliegenden Verpflichtung werden Verzeichnisse (Kataster) beim Quartieramte gehalten, ebenso über die in der Stadt jeweilig vorhandenen Räume zur Unterbringung von Pferden. — Die erstgedachten Kataster werden auf Grund der für Feststellung der Gemeinbeanlagen beim Rathe vorhandenen Unterlagen geführt; Miethwerthe, welche aus diesen Unterlagen sich in einzelnen Fällen nicht ergeben sollten, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 20. Juli 1863 durch Sachverständige festgestellt. — Die Verzeichnisse der Stallräume werden ebenfalls nach den vorgedachten Unterlagen in Verbindung mit zeitweiligen, in der Regel alljährlichen Besichtigungen, bei welchen die Größe und Leistungsfähigkeit der Räume festzustellen ist, angelegt und berichtigt. — Jeder Naturalquartierpflichtige ist berechtigt, von den ihn betreffenden Einträgen im Kataster Einsicht zu nehmen oder auf seine Kosten Abschrift davon zu